

§ 4 Aufgrund des der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Dez. 1974 (GV NW 1975 S. 91), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. April 1975 (GV NW S. 304)

§§ 2 und 9 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Aug. 1976 (BGBl. I S. 2256) in Verbindung mit der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Sept. 1977

hat der Rat der Gemeinde Wenden in seiner Sitzung am 28.6.1978 die planungsrechtlichen Festsetzungen der IV. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 "Gewerbegebiet OHL" gem. §§ 10 und 13 BBauG als Satzung beschlossen. (VEREINF. ÄNDERUNG)

Die Gestaltungsfestsetzungen gem. § 103 (1) der Bauordnung für das Land NW bleiben von dieser Änderung unberührt.

A. FESTSETZUNGEN gem. § 9 (1) BBauG

■ Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
 ■ Grenze des Änderungsbereiches

MI Mischgebiet (§ 6 BauNVO)
 Mischgebiete dienen dem Wohnen und der Unterbringung von Gewerbebetrieben, die das Wohnen nicht wesentlich stören.

Zulässig sind

1. Wohngebäude
2. Geschäfts- und Bürogebäude
3. Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes
4. sonstige nicht störende Gewerbebetriebe
5. Anlagen für Verwaltungen sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke
6. Gartenbaubetriebe
7. Tankstellen

Nicht zulässig sind

Ställe für Kleintierhaltung als Zubehör zu Kleinsiedlungen und landwirtschaftlichen Nebenerwerbsstellen.

■ Überbaubare Grundstücksfläche

Die tatsächlich bebaubaren Grundstücksflächen ergeben sich durch die gem. § 23 Bau NVO festgelegten Baugrenzen (blau) unter Berücksichtigung der bzw. in Verbindung mit den Bestimmungen der Bauordnung NW über Bauwiche, Abstandsflächen und Gebäudeabstände. Das höchstzulässige Maß der baulichen Nutzung wird durch § 17 Bau NVO bestimmt, soweit es durch die im Plan festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen und Ausnutzungsziffern (GRZ GFZ) nicht eingeschränkt wird.

□ Nicht überbaubare Grundstücksfläche
 Nebenanlagen gem. § 14 (1) BauNVO und Garagen sind zulässig

04 Grundflächenzahl (GRZ)
 08 Geschoßflächenzahl (GFZ)
 II Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze

B. INKRAFTTRETEN

Diese Satzung wird am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung der IV. Änderung rechtsverbindlich.

C. ANLAGE

Dies ist eine lose Anlage zur Niederschrift der Ratssitzung vom 28.6.1978

Bürgermeister

Ratsmitglied

Schriftführer

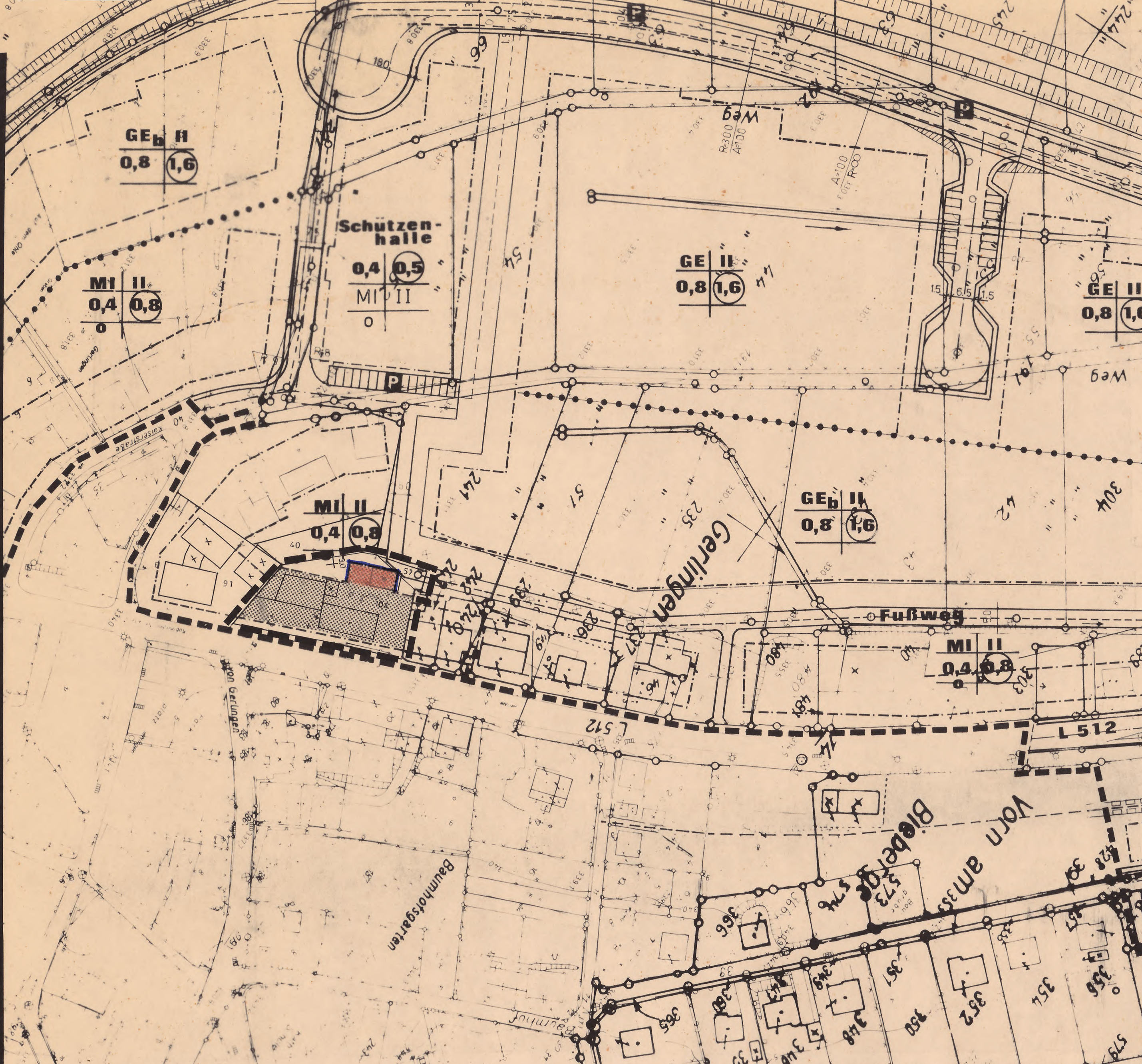
SATZUNG DER GEMEINDE WENDEN

vom 28.6.1978

BEBAUUNGSPLAN NR.15

GEWERBEGEBIET 'OHL' IV.ÄNDERUNG (VEREINFACHT)

M 1:1000



PLANUNG

Dieser Plan ist im Auftrag der Gemeinde Wenden von der Bauabteilung der Gemeinde Wenden erstellt worden.

Wenden, 10.3.78

Der Gemeindedirektor
 Im Auftrag:

[Signature]

LS

AUFSTELLUNGSBESCHLUSS

Der Rat der Gemeinde Wenden hat gemäß § 2 (1) BBauG in seiner Sitzung am 5.11.1978 die IV. Änderung des Bebauungsplanes beschlossen.

Wenden, 6.3.1978

Der Gemeindedirektor

LS

(Netzenmacher)